



Einwohnergemeinde Beatenberg

Vorschriften zum Richtplan Landschaft



Februar 2007

Bearbeitung:

Markus Steiner, Landschaftsarchitekt BSLA, Büro für Landschaftsgestaltung,
Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf, Tel 031 809 19 50, Fax 031 809 19 80,
net: www.landplan.ch, mail: landplan@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines, Wirkungsbereich	4
Art. 1	4
Zweck allgemein	4
Art. 2	4
Bestandteile des Richtplanes	4
Art. 3	4
Wirkungsbereich	4
Natur und Landschaft	4
Art. 4	4
Moorgebiete	4
Art. 5	5
Wildruhegebiete	5
Art. 6	5
Waldrand -Aufwertungsgebiete	5
Art. 7	6
Baumschutz /Einzelbaum- Erhaltungsgebiete	6
Art. 8	6
Landschaftsprägende Einzelbäume, Heckenzüge und Baumreihen	6
Art. 9	6
Gewässeraufwertungsgebiete	6
Art. 10	6
Kommunale Feuchtgebiete	6
Art. 11	7
Offene Weidegebiete	7
Art. 12	7
Mosaikwälder	7
Art. 13	7
Alpine Weidegebiete	7
Siedlung und Gestaltung	8
Art. 14	8
Siedlungstrennende Grünstrukturen	8
Art. 15	8
Ortsbilderhaltungsgebiete	8
Art. 16	8
Landschaftsbezug	8
Art. 17	9
Gestaltungsgebiete	9
Art. 18	9
Erhaltenswerter Aussenraum	9
Art. 19	9
Wertvolle Streusiedlungslandschaften	9
Erholung und Lenkung	10
Art. 20	10

Nutzungen	10
Art. 21	10
Vorranggebiete Erholung	10
Art. 22	11
Touristische Ausgangspunkte (TAP).....	11
Kategorie 1	11
Kategorie 2	12
Art. 23	12
Gestaltungsgrundsätze.....	12
Art. 24	13
Trottinett, Loipe und Winterwanderwege.....	13
Art. 25	13
Regio-Routen	13
Art. 26	13
Pilgerweg	13
Art. 27	13
Themenpfade	13
Umsetzung	14
Art. 28.....	14
Massnahmenblätter	14
Art. 29.....	14
Trägerschaft/Delegation	14
Aufhebung	14
Aufhebung bestehender Vorschriften	14
Genehmigungsvermerke	15

Allgemeines, Wirkungsbereich

Art. 1

Zweck allgemein

- 1 Der Landschaftsrichtplan legt gemäss Art. 4. Abs. 2 Schutzvorschriften und Art. 56 Gemeindebaureglement fest, wie die landschaftliche und die dörfliche Entwicklung erhalten und entwickelt werden soll.
Der Landschaftsrichtplan ist behördenverbindlich und dient der Gemeindebehörde als Führungsinstrument.
- 2 Der Landschaftsrichtplan koordiniert die räumlichen Nutzungsansprüche und zeigt:
 - Schutz, Pflege und Entwicklung der Moorlandschaft
 - Förderung bestimmter Pflanzen und Tierarten
 - die Pflege und die Entwicklung von Biotopen
 - Schutz der Tierwelt vor Störung
 - Konzentration und Lenkung der touristischen Aktivitäten
 - Erhaltung besonders wertvoller Siedlungsgebiete
 - besonders wichtige Grünräume
 - die zukünftige Siedlungsentwicklung

Art. 2

Bestandteile des Richtplanes

Der Richtplan besteht aus dem Richtplan, den dazugehörigen Vorschriften.

Art. 3

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Richtplans erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet, inklusive Perimeter Uferschutzplan.

Natur und Landschaft

Art. 4

Moorgebiete

- 1 Die im Richtplan bezeichneten Moorgebiete umfassen die stark vermoorten Kernflächen der Moorlandschaft von Beatenberg. Sie enthalten Hochmoore, Übergangs- und Flachmoore sowie die dazugehörigen Gewässer- und Pufferflächen.
- 2 In den Moorgebieten sind die Bewirtschafter bei der Erhaltung und Pflege der Flachmoore mit ihrer Umgebung zu fördern, insbesondere für Aktivitäten zur:
 - Erhaltung und Verbesserung des Gebietswasserhaushalts (Förderung der Wasserrückhaltung, Förderung der Wasserqualität)
 - extensiven Mäh- und Weidenutzung
 - Regeneration von beeinträchtigten Moorbereichen
 - Abpufferung der Moorbiotope
 - Verhinderung der unerwünschten Verbuschung und Verwaldung durch Pflegeeinsätze und gezielte Beweidung
 - Auflockerung der Waldränder bzw. aktive Auflösung der Waldgrenze (Stufung durch Ausholzen und evtl. punktuelle Beweidung)
 - Schutz, Erneuerung und Neuschaffung von offenen Wasserflächen als Laich- und Brutstätten für Amphibien, Libellen u.dgl.
 - Schutz und Pflege weiterer naturnaher Flächen und Objekte im Kulturland

(z.B. Feldgehölze, Einzelbäume)

- 3 Die Koordination liegt bei der Gemeinde und wird im Rahmen der Umsetzung mit Massnahmenblättern vorbereitet

Art. 5

Wildruhegebiete

- 1 Die Wildruhegebiete Dählenwald- Burgfeld dienen der Erhaltung und Förderung des vorhandenen Wildbestandes (Auerhuhn, Birkhuhn etc).
- 2 Die Funktion des Wildruhegebietes Dählewald – Burgfeld ist zu fördern durch:
- langfristig naturnahe Waldbewirtschaftung,
 - Wald- und Biotoppflege
 - Erhaltung von Lichtungen und weiteren guten Äsungsflächen
 - die gezielte, zeitlich begrenzte Beweidung (Gebiete mit Wald-/ Wytweidecharakter)
 - keine neuen Waldweideausscheidungen
 - Förderung von lichten Buschgesellschaften
 - Förderung historischer Nutzungsformen (Wald-Wytweiden)
 - Begrenzung der touristische Nutzung
 - spezielle Rücksichtnahme auf die Auerhuhn- und Birkhuhnbestände
- 3 Die touristisch nutzbaren Wege und die empfindlichen Gebiete sind zu kennzeichnen. Forstliche Eingriffe sollen ausserhalb der Brut- und Aufzuchszeiten der Wildtiere erfolgen.
- 4 Die Gemeinde koordiniert die Aufgaben und stellt entsprechende Massnahmenblätter bereit.

Art. 6

Waldrand - Aufwertungsgebiete

- 1 Waldrand und Aufwertungsgebiete sind Teile der Kulturlandschaft, welche in besonderem Masse durch Hecken, kleine Wäldchen und den Wald sowie durch das Vordringen des Waldes, insbesondere der Fichte geprägt sind. Die nachfolgenden Aufwertungsmassnahmen bezwecken das Vordringen des Waldes zu bremsen sowie den Schutz der landschaftsprägenden Einzelbäume wie Buchen und Ahorne und eine Durchlichtung der Landschaften zugunsten der Bewirtschaftung und der Ansiedlung von walddahen Biotopen zu fördern.
- 2 Zu unterstützen sind Massnahmen wie: (vgl. Kapitel Umsetzung)
- zur Verhinderung des Vordringens des Waldes
 - Schaffung einer breiten Übergangszone zwischen der offenen Landschaft und dem Wald.
 - Erhaltung der landschaftsprägenden Einzelbäume (Saumgehölze)
 - Förderung von besonderen Nutzungsformen im Übergangsbereich
 - Förderung von besonderen Walddtypen (Wytwälder, historische Walddnutzungen)
 - Förderung lockerer Bestockungen mit Büschen, Buschgruppen und Einzelbäumen durchzogen mit Wies- oder Weideland
 - Förderung von Pufferstreifen an vorhandenen oder neugeschaffenen Biotopen
 - Förderung der Wiesennutzung
 - Förderung des Artenreichtums im Grünlandbereich

- 3 Die Massnahmen sind mit der Waldsaumpflege (Forst) abzusprechen und zu koordinieren. Die Waldsaum-Umstrukturierung (Buchtung von Waldränder) ist mit grösster Sorgfalt vorzunehmen. Landschaftsprägende Einzelbäume und bedeutende Saumgehölze sind zu erhalten.

Art. 7

Baumschutz /Einzelbaum- Erhal- tungsgebiete

- 1 Die im Richtplan Landschaft bezeichneten Baumgebiete haben für den Beatenberg einen besonderen kulturellen, landschaftsästhetischen, ökologischen und dadurch auch einen wirtschaftlichen Wert. Sie verleihen der Gemeinde Beatenberg einen besonderen Charakter.
- 2 Zur Erhaltung der Einzelbäume (Bergahorne) sind folgende Massnahmen vorgesehen:
- Unterstützung der Bewirtschafter bei der Erhaltung der einzigartigen Baumbestände in Siedlungsgebieten, wie auch in der freien Landschaft
 - Förderung von Neupflanzungen an geeigneten Stellen sowie Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen.

Art. 8

Landschaftsprägende Einzelbäume, Heckenzü- ge und Baumreihen

- 1 Die im Richtplan dargestellten Einzelbäume, Baumgruppen, Heckenzüge und Baumreihen prägen in besonderem Masse die Kulturlandschaft und das Ortsbild der Gemeinde Beatenberg.
- 2 Alle Massnahmen, welche die Sicherung und die Entwicklung der Hecken ermöglichen, sind zu fördern.
Bei Abgang – krankheitshalber oder im Falle von notwendiger baulicher Massnahmen – hilft die Gemeinde gleichwertigen Ersatz zu ermöglichen.

Art. 9

Gewässeraufwertungs- gebiete

Die im Richtplan bezeichneten Gewässeraufwertungsgebiete in der Sundlaunen (Fitzligrabens und Sundbach) sind besonders wertvolle Gewässerabschnitte innerhalb der Gemeinde. Durch das Vordringen fremder Pflanzen und wegen fehlender Gewässerdynamik stark bedroht, bilden sie gefährliche Initial- und Vermehrungsorte von besonders landschaftsbedrohenden Pflanzen. Die Gewässer und ihre Umgebung sind durch gezielte Projekte aufzuwerten. Die Massnahmen sind mit der Schwellenkooperation, dem Wasserbau und dem Naturschutz abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 10

Kommunale Feuchtge- biete

Die Feuchtgebiete sind traditionell genutztes Kulturland und enthalten Biotope des feuchten Milieus wie Flachmoore, feuchte Senken, Amphibienlaichplätze, Streueflächen, Wiesenbäche sowie die angrenzenden Pufferbereiche.

Anzustreben sind insbesondere:

- Die Förderung der Wasserrückhaltung, Wasserreinigung und der Wasserqualität, Infiltration und Exfiltration sowie der Artenvielfalt
- Die Freihaltung von offenen Wasserflächen als Amphibienlaichplätze
- Die Verhinderung der Verbuschung und der Verwaldung
- Die Förderung der Mähnutzung
- Die Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tiere
- Die Förderung der Pufferstreifen
- Die Förderung von Feldgehölzen und Einzelbäumen.

Die Sicherung der Gebiete und die Unterstützung erfolgt primär im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes.

Für weitergehende Aufgaben kann die Gemeinde zusätzliche Vereinbarungen treffen.

Art. 11

Offene Weidegebiete

- 1 Die bezeichneten offenen Weidegebiete liegen im Vorsassgebiet und am Rande der Moorlandschaft.
Die grossflächigen Weidelandschaften mit ihrer Verzahnung mit den Waldteilen sind als weitoffene Landschaften zu erhalten.
- 2 Dazu sind die folgenden Massnahmen besonders wichtig:
 - Förderung des Mähwiesenanteil
 - Verhinderung der Verbuschung und Verwaldung
 - Schaffen breiter, lichter Übergänge von Feld und Wald
 - Sicherung einer guten Erschliessung

Art. 12

Mosaikwälder

- 1 Die bezeichneten Mosaikwälder erstrecken sich praktisch über das ganze Sömmerungsgebiet der Gemeinde und überlagern auch grosse Teile der Moorlandschaft.
Die Abwechslung von Buschgruppen, Flachmooren, Fels- und Karstfeldern, Föhrenbeständen sowie das flächige Vorkommen von Rausch- und Heidelbeeren verleihen der Landschaft hohen ökologischen Wert.
- 2 Für die lichten Mosaikwälder sind insbesondere die folgenden Massnahmen wichtig:
 - Offenhaltung der Wälder durch Förderung der Bestossung im Rahmen der traditionellen Berglandwirtschaft
 - Verhinderung der Verbuschung und Verwaldung durch aktive Schwendmassnahmen
 - Erhaltung der Waldbiotope (insbesondere der Föhrenwälder) durch sorgfältige forstliche Bewirtschaftung
 - Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tiere
 - Verhinderung des Waldschlusses
 - Einsatz von historischen Nutzungsformen
 - Beweidung durch spez. Ziegenarten

Art. 13

Alpine Weidegebiete

- 1 Sie liegen oberhalb der Waldgrenze und sind die Kernflächen der Alpbewirtschaftung.
Die Gebiete neigen stellenweise zur Erosion. Die Bewirtschaftung ist gestützt auf die Sömmerungsverordnung zu prüfen.

Es sind insbesondere die folgenden Massnahmen wichtig:

- Umsetzung der Sömmerungsverordnung
- Behebung von Weideschäden und Schutz des Weidebestandes

- Düngekonzept
- Massnahmen zur Förderung alpiner Pflanzenarten.

Siedlung und Gestaltung

Art. 14

Siedlungstrennende Grünstrukturen

- 1 Die siedlungstrennenden Grünstrukturen, die in der Regel mit Gräben und Bächen durchzogen sind, sind für das Ortsbild von Beatenberg von besonderer Bedeutung.
Sie trennen die Ortsteile und bilden eine ortstypische, attraktive Kammerung der Siedlungslandschaft.
- 2 Die Grünstrukturen sind zu schonen, wobei innerhalb der Korridore der Wechsel von offenen, durchlichteten Wäldern zu offenen Landschaften mit Baumgruppen zu fördern ist.
 - Der landschaftliche/kulturlandschaftliche Wert ist zu erhalten, insbesondere der Bezug zur offenen, nicht bebauten Zone von Beatenberg
 - Förderung von Auslichtungen stark verdichteter Gehölzbestände (insbesondere von geschlossenen Fichtenbeständen)
 - Förderung lockerer Bestockungen mit Büschen, Buschgruppen und Einzelbäumen durchzogen mit Wies- oder Weideland
 - Aufwertung der Gräben bezüglich ihrem ökologischen Wert und ihrem Erholungswert.
- 3 Die dörfliche Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Grünstrukturen und konzentriert sich auf die daneben liegenden Gestaltungsgebiete.

Art. 15

Ortsbilderhaltungsgebiete

- 1 In diesen Gebieten ist die typische Ortsstruktur von Beatenberg mit der angrenzenden Kulturlandschaft, die sich in einer Verzahnung der „locker angeordneten“ Gebäude mit der offenen, freien Landschaft widerspiegelt, zu erhalten.
Das Umland der Bauten wird zumeist bis an die Fassaden landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um die ältesten und wertvollsten Siedlungsteile von Beatenberg.
 - Der Charakter des Aussenraumes mitsamt seiner ortsbildprägenden Elementen (ursprüngliche Wegenetz, Vorgärten und -plätze) ist zu bewahren
 - Ein Abbruch von Bauten, die das „historische“ Gesamtbild prägen, ist zu vermeiden
 - Bauliche Erneuerungen sind in Grundform und Volumen sowie der Stellung des Gebäudes zum Strassenraum der Umgebung anzupassen
 - Förderung der Verwendung einheimischer Pflanzen
 - Bauliche Nutzungen sollen erwägt werden, wenn damit die Ortsteile in ihrer Form, Bild und Struktur gestärkt werden können.

Art. 16

Landschaftsbezug

- 1 Das Gebiet „Landschaftsbezug“ bezeichnet besondere parkähnliche Aussichts-

lagen, mit dem für Beatenberg wichtigen Blick ins Jungfraugebiet. Sie sind für Beatenberg und den Tourismus besonders bedeutend und durch geeignete Massnahmen freizuhalten sowie nach Möglichkeit öffentlich zugänglich zu machen.

Bei Änderungen zur heutigen Nutzung ist obigem Umstand, dem Baumbestand und den Blickkorridoren besonders Rechnung zu tragen.

Art. 17

Gestaltungsgebiete

- 1 Die im Richtplan bezeichneten Gestaltungsgebiete bezeichnen die traditionellen Baugebiete der Gemeinde Beatenberg. Die Verdichtung in diesen Gebieten erfolgt zu Gunsten und zur Bewahrung der siedlungstrennenden Grünstrukturen und deren landschaftlicher Qualität.
Die Gemeinde nimmt in diesen Gebieten die Siedlungsentwicklung aktiv an die Hand, schafft attraktive Ausgangslagen und deblockiert den heutigen Entwicklungstau.
- 2 Für die Verdichtung, Umnutzung und Entwicklung erarbeitet die Gemeinde gebietsbezogene Gestaltungskonzepte, welche eine aktive Entwicklungspolitik erlauben und unter anderem Aussagen über die folgenden Inhalte machen:
 - Art, Grösse und Form der Nutzung
 - Umgang mit der landschaftlichen Umgebung
 - Umgang mit dem Strassenraum
 - Umgang mit Verkehr und Energie

Art. 18

Erhaltenswerter Aussenraum

- 1 Es handelt sich um charakteristische, erhaltenswerte Vorplätze, Vorgärten und Parkanlagen im Bereich von Spirenwald. Bei Bauvorhaben ist im Rahmen von Umgebungsgestaltungsplänen aufzuzeigen wie die Erhaltung sichergestellt und der Gesamtaspekt des wertvollen Aussenraumes nicht geschmälert wird.

Art. 19

Wertvolle Streusiedlungslandschaften

- 1 Die im Richtplan bezeichneten Gebiete sind besonders wertvolle und regions- bzw. ortstypische Kulturlandschaften, welche sich insbesondere durch die landschaftsprägenden Bauten in Kombination mit der Landschaft auszeichnen.
- 2 Wohn-, Weidehäuser und weitere landschaftsprägende Bauten, welche nicht mehr im herkömmlichen Sinne genutzt werden, sollen auch anderen Nutzungen zugeführt werden können, wenn damit das Landschaftsbild erhalten werden kann, keine die traditionelle Kulturlandschaft störenden Nutzungen vorgesehen werden und wenn die Pflege der Landschaft dadurch erhalten und gestärkt wird.
- 3 Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten diesbezügliche Anliegen und Initiativen. Sie schafft in Zusammenarbeit mit der Region Grundzüge für die Erhaltung des Nicht-Siedlungsgebietes im Sinne der bezeichneten Kulturlandschaften.

Erholung und Lenkung

Art. 20
Nutzungen

- 1 Sämtliche Nutzungen innerhalb der Landschaft und speziell im Moorland-
schaftsperimeter sind respektvoll und mit den erforderlichen Schutz- und Pfl-
gemassnahmen in Einklang zu bringen.

Art. 21
Vorranggebiete Erholung

- 1 Die bezeichneten Gebiete dienen der geordneten touristischen Nutzung. Sie
werden zumeist seit langer Zeit ganzjährig für Freizeitaktivitäten, Sport und
Erholung genutzt.
Anlagen und Aktivitäten sind stark an die Landschaft einerseits sowie an die
Infrastrukturorte und -Einrichtungen (Strassen, Wege, Pisten) gebunden und
haben mit diesen einen funktionellen und räumlichen Zusammenhang.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen können bzw. sollen soweit als möglich multi-
funktional genutzt werden. Touristische Infrastruktur ist im Rahmen der Ge-
setzgebung möglich und richten sich nach Art. 24 RPG.
- 3 Für touristische Infrastruktur gelten die folgenden Prioritäten:
 - bestehende land- und/oder forstwirtschaftliche Erschließungswege nutzen,
 - Ergänzungen am bestehenden Strassen- und Wegnetz vornehmen
 - neue Wege erstellen, wenn dabei die landschaftliche Qualität gewährleit-
stet bleibt und nur ausserhalb der Moorlandschaft.
- 4 Die Parkierung von Motorfahrzeugen ist mit geeigneten Massnahmen zu re-
geln. Mit der Bezeichnung von touristischen Ausgangsorten ist eine Konzent-
ration auf einzelne Orte mit entsprechender Infrastruktur anzustreben.
- 5 Vorranggebiete Erholung im Bereich von Wintersportgebieten dienen dem
Ausüben von Wintersportarten. Sie sind mit touristischen Transportanlagen
und den dazugehörigen Nebenanlagen ausgerüstet (Niederhorn und Wal-
degg).
- 6 Zur Sicherung des Winterbetriebes und zum Schutz der Vegetationsdecke vor
mechanischen Beschädigungen ist die punktuelle technische Beschneidung zu
prüfen.
- 7 In den Wintersportgebieten ist der Schutz der Moorbiootope zu gewährleisten.
Die Benutzung der Wintersportgebiete ist so zu organisieren und zu lenken,
dass die Ruhe in den angrenzenden Wildruhwäldern und störungsarmen
Gebieten nicht gestört wird. Auszuschliessen sind insbesondere alle motorisier-
ten Freizeitaktivitäten (Motorschlitten etc.).
- 8 Liste der als Vorranggebiet gekennzeichneten Bereiche, auf die im weiteren
einzeln eingegangen wird.
 - Nr. 1 Bereich Niederhorn: für Sommer- und Wintertourismus
 - Nr. 2 Chüematte: für traditionelle Anlässe der Bevölkerung, Lagerstät-
ten, Ausgangspunkt für Moorwanderungen, Höhlenwanderungen
und Moorlehrpfad sowie für notwendige touristische Infrastruktur.

- Nr. 3 Waldeggallmend: Parkplätze, Seilpark, Anlagen für aktive Freizeitgestaltung, touristische Infrastruktur wie Information, WC etc.
- Nr. 4 Amisbühl: Gebiet für Wintersport (Langlauf) und Paragliding
- Nr. 5 Paraglidingstationen: Startorte für Paraglyding, Infrastruktur
- Nr. 6 Campingplatz: Camping mit Infrastruktur
- Nr. 7 Schwimmbad: Spielplatz, Parkanlage, Infrastruktur, zentrumsnahe öffentliche Erholungsnutzungen
- Nr. 8 Beatushöhle: Höhle mit Infrastruktur wie Restauration, Museen, Kapelle, Personalwohnungen, Parkplätze, Informationsstellen, Shops für regionale und höhlenspezifische Produkte.
- Nr. 9 Balmholz: Badeplatz, öffentliche Veranstaltungen am See, Freizeit, Infrastruktur
- Nr. 10 Waldbrand: Festungerschliessung, Information, Parkplätze, etc.
- Nr. 11 Raum Vorsass - Beatenberg: Downhill

Art. 22

Touristische Ausgangspunkte (TAP) allgemein

- 1 Die im Richtplan bezeichneten touristischen Ausgangspunkte (TAB) sind seit langer Zeit ganzjährig genutzte bzw. eingerichtete Orte, die als Ausgangs- oder Zielpunkt für den Tourismus dienen. Sie bieten für deren entsprechende Nutzung eine bedürfnisgerechte Infrastruktur.
- 2 Die Schwerpunkte haben unterschiedliche Ausbaupotenziale. Entsprechend werden sie unterteilt in Kat. 1 und 2.
- 3 Touristischen Aktivitäten sollen sich an einen entsprechend geeigneten Ausgangspunkt (TAP) anlehnen. Die Flächen und weggebundene Aktivitäten sollen um oder von einem Punkt zum andern erfolgen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist zu prüfen, wie die Anlehnung an die TAP verbessert werden kann.

Kategorie 1

- 4 Mit den touristische Ausgangspunkten der Kategorie 1 (TAB 1) werden die Hauptempfangsorte der Gemeinde, sowohl für den öffentlichen wie auch für den Privatverkehr (MIV) bezeichnet. Es sind Orte mit bereits bestehender Infrastruktur, welche für die Bedürfnisse eines gelenkten und kundenfreundlichen Tourismus ausgebaut werden sollen.

Nr. 1 Beatushöhlen mit ÖV, PP, und Infrastruktur

Nr. 2 Waldegg mit Parkplatz und Information sowie Ausbaupotenzial für

die geführte Erschliessung der Chüematte, Bäreney und Amisbühl.

Nr. 3 Spirenwald mit Zentrumsfunktionen

Nr. 4 Niederhorn Bahn-Station mit PP für die Erschliessung des Niederhorns

Nr. 5 Waldeggallmend mit PP und Infrastruktur für die Erschliessung des Wintersportgebietes

Nr. 6 Niederhorn Bergstation, Bergrestaurant mit Infrastruktur

Kategorie 2

5 Die TAP 2 liegen in empfindlichen Gebieten und sollen gezielt, gelenkt und beschränkt angegangen werden.

Nr. 1 Sundlauenen mit PP, ÖV, Infrastruktur für das Sundbachdelta, für Badegäste, Erlebnismöglichkeit des Sundbachdeltas, Seerlebnis

Nr. 2 Waldbrand: mit PP, Information und Erschliessung der Festung (als Kulturobjekt und zeitgeschichtlicher Bau für kulturelle Anlässe) und Grön

Nr. 3 Vorsass: Restauration und touristische Angebote

Nr. 4 Chüematte als Lagerstätte und Ausgangsort für Wanderungen, ohne Individualverkehr (MIV)

Nr. 5 Bäreney als Lagerstätte und Ausgangsort für Wanderungen, ohne Individualverkehr (MIV)

Art. 23

Gestaltungsgrundsätze

1 In ‚Vorranggebieten für Erholung‘ und in den ‚Touristischen Ausgangspunkten‘ sind Ergänzungs-, Neu- oder Umbauten sowie Infrastruktur für die Besucherlenkung so zu gestalten, dass nach und nach ein einheitliches Erscheinungsbild entsteht.
Entsprechende Gestaltungsvorgaben sind zu erarbeiten.

Art. 24

Trottinett, Loipe und Winterwanderwege

- 1 Die bezeichneten Wegführungen dienen der Ausübung sanfter Sport- und Erholungsnutzungen. Die Wegeführungen berücksichtigen die Wildruhegebiete sowie besonders empfindliche Landschaftsteile.
Der Unterhalt, die Sicherung und die Ausstattung der Wege mit wegbegleitender Infrastruktur wie Wegweiser, Feuerstellen etc. sind erlaubt.
- 2 Zur Sicherung der besonderen Aussichten sind an geeigneten Stellen Sichtschneisen zu fördern. Besondere Rücksicht muss auf vorhandene Naturwerten, wie malerische und landschaftsprägende Einzelbäume, Ahorngruppen etc. genommen werden. Die Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit der Waldabteilung vorzunehmen.
- 3 Im Bereich von Wanderwegen haben forstliche Eingriffe mit besonderem Respekt auf die Kulturlandschaft und die darin vorkommenden landschaftsprägenden Einzelbäume und unter Einbezug der Gemeinde zu erfolgen.

Art. 25

Regio-Routen

Regio Routen dienen der Lenkung transkommunaler touristischer Aktivitäten (Schneeschuhwandern, Trekking etc.). Sie zeigen Routen auf, welche besonders Rücksicht auf vorhandene Lebensräume nehmen. Die Routen sind zu bezeichnen und zu dokumentieren.

Art. 26

Pilgerweg

- 1 Der Pilgerweg entlang dem Thunersee, insbesondere auf dem Gemeindegebiet von Beatenberg, hat eine hohe nationale geschichtliche Bedeutung. Der historische Weg hat eine hohe Qualität dank jahrtausendealter Wegbestandteile wie Steintreppen, Trockenmauern und malerischen Einzelbäume und Baumgruppen.
- 2 Die historische Substanz ist nach Möglichkeit in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten und dort wo starke Eingriffe die Erkennbarkeit zerstört haben wiederherzustellen.
Der Unterhalt des Pilgerweges hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Eingriffe jeglicher Art, inkl. Forstliche Eingriffe wie auch Durchforstungen zur Verbesserung der Sicht auf See und Berge sind mit der Gemeinde abzusprechen.

Art. 27

Themenpfade

- 1 Themenpfade sind Wanderwege, auf welchen den BesucherInnen die natürlichen Besonderheiten und die Schönheit der Moorlandschaft sowie besondere geologische Formationen von Beatenberg nähergebracht werden (Karstlandschaft, Moorbiotope und Höhlensysteme).
Die Routen führen an geeigneten Stellen durch die Landschaft hindurch und sind für die sanfte touristische Nutzung vorgesehen (Besucherlenkung). Als Ausgangslage dient ein entsprechender touristischer Entwicklungstützpunkt (TAP).
Die Themenpfade werden mit den zuständigen Stellen (Naturschutzinspektorat, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Waldabteilung etc.) erarbeitet. Als Grundlage werden entsprechende Massnahmenblätter erstellt.

Umsetzung

Art. 28

Massnahmenblätter

1

Der Richtplan dient als lokales, räumliches Führungsinstrument. Gestützt auf den Richtplan und die Vorschriften erarbeitet die Gemeinde ein Umsetzungsprogramm mit entsprechenden Massnahmenblättern. Massnahmenblätter können Behördenverbindlichkeit erlangen wenn ein entsprechendes Verfahren eingeschlagen wird.

Art. 29

Trägerschaft/Delegation

1

Für die Umsetzung der Massnahmen und zur Sicherung der Zielerreichung wird eine Trägerschaft oder eine zuständige Person bezeichnet, welche sich um den Vollzug kümmert. Die Organisation und die Aufgaben werden in einem Massnahmenblatt beschrieben. Vgl. dazu Art. 42 und 43 der Schutzvorschriften Landschaft.

Aufhebung

Aufhebung bestehender
Vorschriften

- Richtplan der Bebauung und Verdichtung Spirenwald
- Richtpläne der Schutzobjekte

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom	14. Juli 2005 bis 15. Aug. 2005
Vorprüfung	vom	17. Oktober 2006

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin



Die Sekretärin



Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Beatenberg, den

21. Mai 2008

Die Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

- 7. NOV. 2008





Einwohnergemeinde Beatenberg

Richtplan Landschaft



Planung besteht aus:

Richtplan Landschaft
Vorschriften zum Richtplan Landschaft

Stand Februar 07

Bearbeitung

Mst. 1 : 10.000

landplan

Markus Steiner, Büro für Landschaftsgestaltung, Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf
Tel: 031 809 19 50, Fax: 031 809 19 80, www.landplan.ch, M: landplan@bluewin.ch

Legende

Natur und Landschaft

- Wirkungsbereich Richtplan (Gemeindegrenze) (Art. 3)
- Moorgebiete (Art. 4)
- Wildruhegebiete (Art. 5)
- Waldrand-Aufwertungsgebiete (Art. 6)
- Baumschutz, Einzelbaum-Erhaltungsgebiete (Art. 7)
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze
 - Einzelbäume / Baumgruppen (Art. 8)
 - landschaftsprägende Heckenzüge / Baumreihen (Art. 9)
- Gewässeraufwertungsgebiet (Art. 10)
- Kommunale Feuchtgebiete (Art. 11)
- offene Weidegebiete (Art. 12)
- Mosaikwälder (Art. 13)
- alpine Weidegebiete (Art. 14)
- siedlungstrennende Grünstrukturen (Art. 15)
- Ortsbildhaltungsbereiche (Art. 16)
- Landschaftsbezug (Art. 17)
- Gestaltungsgebiete (Art. 18)
- Erhaltenswerter Aussenraum (Art. 19)
- Wertvolle Steusiedlungslandschaften (Art. 20)
- Vorranggebiete für Erholung mit (Art. 21):
 - Touristische Ausgangspunkte Kategorie 1 (Art. 22)
 - Touristische Ausgangspunkte Kategorie 2 (Art. 23)
- Trottnet (Art. 24)
- Loipe / Winterwanderweg (Art. 25)
- Regio-Routen (Art. 26)
- Pilgerweg (gestrichelt = geplant) (Art. 27)

Hinweise

- Moorlandschaftsperimeter
- Wirkungsbereich bestehender Uferschutzplanung
- Touristische Transportanlagen
- Fließgewässer
- Hochmoor, Flachmoor, Feuchtgebiete
- Naturschutzgebiete, kantonal
- Bauzonen
- Waldfläche
- Deponien (unverschmutztes Aushubmaterial)

Hintergrundkarten:
Amtliche Vermessung im Bereich Dorf
Übersichtsplan des Kantons Bern UP 5

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung 14. Juli 2005 bis 15. August 2005
Vorprüfung 17. Oktober 2006
Beschluss durch den Gemeinderat am 14. Mai 2007

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin *N. Moser*

Die Sekretärin *S. Furrer*

Die Gemeindeschreiberin *S. Furrer*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Beatenberg, den 21. Mai 2008

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

- 7. NOV. 2008

B. Wiedmer

